

**Resolution 2016 (2011)  
vom 27. Oktober 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011 und 2009 (2011) vom 16. September 2011,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von der „Befreiungserklärung“ des Nationalen Übergangsrats vom 23. Oktober 2011 in Libyen,

*erwartungsvoll* einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Beteiligung von Angehörigen aller Gesellschafts- und Volksgruppen, einschließlich der gleichen Beteiligung von Frauen und Minderheitengruppen, an den Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktfolgezeit zu fördern,

*daran erinnernd*, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind oder an Angriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden,

*erneut erklärend*, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verbreitung von Waffen in Libyen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in der Region sowie seine Absicht bekundend, sich dieser Frage rasch eingehender zu widmen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen, widerrechtliche Freiheitsentziehung und außergerichtliche Hinrichtungen in Libyen,

*unter Wiederholung seiner* an die libyschen Behörden gerichteten *Aufforderung*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, während des Übergangszeitraums und danach die Menschenrechte aller Menschen in Libyen, einschließlich der ehemaligen Amtsträger und der Inhaftierten, zu achten,

*unter Hinweis* auf seine Beschlüsse in Resolution 2009 (2011),

*a)* die Bestimmungen des mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Waffenembargos zu ändern, indem zusätzliche Ausnahmen vorgesehen werden,

*b)* das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company aufzuheben und das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio zu ändern, und

c) die mit Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen einzustellen,

*sowie unter Hinweis* auf seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen und diese Maßnahmen, soweit angezeigt und wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden,